

Joachim Schwind, Frankfurt am Main

Bericht der Leitung der Fachvereinigung Pensionskassen*

Ich begrüße Sie – auch im Namen der Mitglieder der Leitung der Fachvereinigung Pensionskassen – ganz herzlich zu unserer diesjährigen Fachtagung.

Ich darf insbesondere die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Vertreter der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie der Presse willkommen heißen.

Ich möchte an dieser Stelle den Referenten für Ihre Bereitschaft zur Mitgestaltung dieser Tagung ausdrücklich meinen Dank aussprechen. Mit ihrer Expertise sind wir in der Lage, einen fundierten und praxisorientierten Diskurs zu aktuellen Themen und der Rechtsprechung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu führen. Vortragen werden unsere Referenten zu den unterschiedlichsten in der Diskussion befindlichen Handlungsfeldern der betrieblichen Altersversorgung. Dazu gehören die aktuellen Überlegungen zur Schaffung einer säulenübergreifenden Renteninformation, die Integration von HR-Prozessen und bAV-Lösungen über Online-Portale, ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene sowie über die nationalen Vorhaben zur Umsetzung der IORP-II-Richtlinie. Dazu werden wir, wie gewohnt, eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf Pensionskassen sowie abschließend über die Chancen und Herausforderungen eines ALM im Niedrigzinsumfeld erhalten.

Im Folgenden werde ich nun in gebotener Kürze auf die wichtigsten Themen, die uns Pensionskassen aktuell beschäftigen, eingehen:

Aktuelle Themen

- Nationale Umsetzung IORP-II
 - > Verfahrensstand
 - > Inhalte (Informationspflichten etc.)
- EU-Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums
- Säulenübergreifende Renteninformation
- Aktuelle Entwicklungen / EIOPA
 - > Künftige EIOPA-Berichtspflichten für IORPs / EIOPA-Rentendatenprojekt
 - > EZB Berichtspflichten

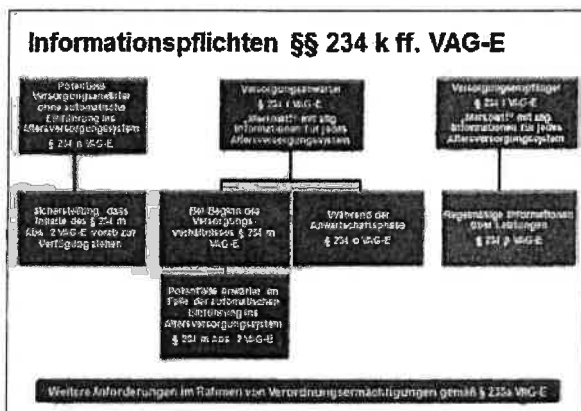
Der lang erwartete Kabinettsentwurf zur Umsetzung der IORP-II-Richtlinie wurde am 10.9.2018 veröffentlicht, sodass der Bundesregierung noch knapp drei Monate bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 13.1.2019 bleiben, um den Entwurf zu verabschieden und damit die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Der vorgelegte Entwurf entspricht in weiten Teilen dem zur Konsultation mit den

* Vortrag gehalten auf der Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen am 11.9.2018 in Königswinter.

maßgeblichen Verbänden und Stakeholdern im Juli 2018 veröffentlichten Referentenentwurf, in welchem beispielsweise auf die bisherige doppelte Verweistechnik über Verweise zu den Vorgaben für kleine Versicherungsunternehmen und in den für originäre Versicherungsunternehmen geltenden Abschnitt, zumindest zum Teil, verzichtet wurde. Dazu ist das Kapitel der eigenständigen Regelungen für Pensionskassen deutlich erweitert worden.

Neu eingeführt wurden aufgrund der Vorgaben der Richtlinie Regelungen zur Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung, welche mindestens alle drei Jahre unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes durchzuführen sein wird. Unklar erscheint derzeit jedoch noch, welche Methoden zur Durchführung dieser Beurteilung anzusetzen sein werden. Während im Gesetzentwurf nach seinem Wortlaut die Entwicklung solcher Methoden den einzelnen Pensionskassen überlassen werden soll, hat die europäische bAV-Aufsichtsbehörde EIOPA¹ bereits angekündigt, sich diesbezüglich einzubringen. Dies könnte beispielsweise durch den Erlass entsprechender Leitlinien erfolgen. In diesem Rahmen sollte Bestrebungen entgegen getreten werden, dass durch solche Leitlinien Regelungen nach dem Vorbild des Rechtsrahmens von Solvency II, beispielsweise zur Anwendung des sogenannten Common Framework, auf diesem Wege über Risikomanagementvorgaben für Pensionskassen und Pensionsfonds zur Anwendung kommen.

Des Weiteren ist eine eigene Vorschrift zu einzurichtenden Schlüsselfunktionen vorgesehen, welche Regelungen zu einer versicherungsmathematischen sowie der Risikomanagementfunktion und einer internen Revision enthalten.



Weiterer Konkretisierungen bedarf der VAG-Vorschlag insbesondere noch im Bereich der einzuhaltenden Informationspflichten. Diesbezüglich bleiben beispielsweise Fragen zur Information sogenannter potentieller neuer Mitglieder offen, welche zukünftig als neue Gruppe zu informierender Personen in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Dabei erscheint vor allem das Identifizieren dieser Personengruppe als problematisch. Während für bAV-Systeme mit verpflichtendem Beitritt der jeweiligen Arbeitnehmer zu einem Altersvorsorgesystem Erleichterungen greifen sollen, bedarf der Gesetzentwurf für Systeme mit freiwilligem Beitritt noch einer konkretisierenden Auslegung, damit diese Vorgaben überhaupt praktikabel umgesetzt werden können. Eine solche Konkretisierung könnte beispielsweise im Wege der noch zu erlassenden Rechtsverordnung zur detaillierteren Ausgestaltung der Informationspflichten erfolgen, deren Kompetenznorm im aktuellen Entwurf vorgesehen ist und die durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

erlassen werden soll. Nicht zuletzt ist auch die im Bereich der Informationspflichten steigende Einflussnahme – oder zumindest die Möglichkeit hierzu – der EIOPA mithilfe von sog. Leitlinien als verfahrenstechnische Vorgaben für die jeweiligen Aufsichtsbehörden hervorzuheben.

Die Bestrebungen der EU, eine nachhaltige Entwicklung in Europa zu etablieren, führte u.a. dazu, dass die EU-Kommission den Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlichte, aus dem im ersten Schritt bisher drei Verordnungsvorschläge hervorgehen. Der Verordnungsvorschlag „über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“ zielt auf die Einführung eines einheitlichen EU-weiten Klassifikationssystems („Taxonomie“) für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ab. Im Zuge dessen wurden darüber hinaus sechs übergeordnete Umweltziele bekannt gegeben. Der Verordnungsvorschlag „zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz“ sieht die Aufnahme von neuen Referenzwert-Kategorien sowie die Festlegung von Anforderungen an die Methodik der Referenzwerte für Investitionen vor.

OffenlegungsVO-E / Änderung der IORP-II



Während die genannten Vorschläge grundsätzlich konsistente Ergänzungen beinhalten, enthält dagegen der Entwurf der sogenannten OffenlegungsVO² die Verpflichtung zur sektorübergreifenden Beachtung von ESG-Faktoren in den Anlage- und Beratungsprozessen. Dazu wird auch eine Änderung der aktuell noch in nationales Recht umzusetzenden IORP-II-Richtlinie durch die Ergänzung einer Kompetenz zum Erlass delegierter Rechtsakte in Bezug auf das allgemeine Vorsichtsprinzip für Anlageentscheidungen vorgeschlagen. Die Kommission soll zukünftig die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu erlassen, sodass ESG-Erwägungen in diesem Rahmen ausreichend Rechnung getragen wird. Da im Rahmen der Überarbeitung der IORP-II-Richtlinie das Thema der Implementierung delegierter Rechtsakte nach ausführlicher Diskussion durch Rat und Parlament mit Verweis auf den Mindestharmonisierungsansatz abgelehnt wurde, sollte dieser Wertung auch weiterhin Rechnung getragen und deshalb nun auch von der nachträglichen Einführung solcher Kompetenzen abgesehen werden. In ähnlicher Weise äußerte sich auch der Berichterstatter im ECON-Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlamentes, Herr *Paul Tang*, im Rahmen seines Berichtsentwurfs, der die Streichung der Kompetenz für delegierte Rechtsakte vorsah. Eine endgültige Entscheidung steht hier noch aus. Auch in diesem Rahmen wurde darauf verwiesen, dass die Verpflichtung zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie entsprechender Informa-

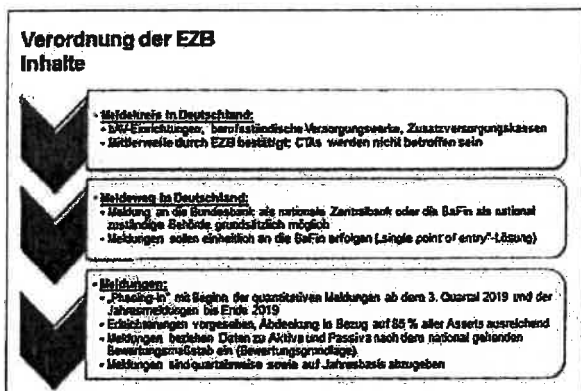
2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341.
3 Environmental, social and governance.

1 European Insurance and Occupational Pensions Authority.

tionen über delegierte Rechtsakte konträr zu dem Mindestharmonisierungsansatz der IORP-II-Richtlinie stehen.



Weiter wird das Koalitionsthema einer säulenübergreifenden Renteninformation vorangetrieben. Bereits im letzten Jahr wurde vom BMAS eine Studie ausgeschrieben, welche klären soll, welche Informationen aus Verbrauchersicht überhaupt erforderlich sind sowie inwiefern bestehende Informationspflichten weiterentwickelt werden sollten. Vor Einführung eines solchen Renteninformationssystems sind zahlreiche Entscheidungen über den rechtlichen Rahmen, Inhalt, Ausgestaltung und zur Datensicherheit zu treffen. Die größten Herausforderungen im bAV-Bereich werden sich wohl bei der Einbindung von über 90.000 Arbeitgebern, die den Durchführungsweg Direktzusage nutzen, ergeben. Ein sinnvoller Ansatz zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Altersvorsorgesysteme bleibt abzuwarten. Ein aktuelles Praxisbeispiel aus der EU stellt das „TTYPE“-Projekt (Track and Trace Your Pension in Europe) dar, welches auf einer Initiative der Europäischen Kommission beruht und eine EU-weite digitale Kommunikationslösung im Bereich bAV erreichen möchte. Hierbei sollen zukünftig allgemeine Informationen zu Pensionen und Renten, aber auch sämtliche EU-weit erworbenen Anrechte und Leistungshöhen bereitgestellt werden. Gleichzeitig soll die einzurichtende Plattform aber auch für einen besseren Interessensausgleich als Schnittstelle für bAV Anbieter und Nutzer dienen.



Hinsichtlich der Anforderungen der EIOPA und EZB-Berichtspflichten gibt es ebenfalls Neuigkeiten. Die Bundesbank hat nunmehr die „single point of entry“-Lösung gewählt, sodass ein einheitlicher Meldeweg an die BaFin möglich ist. Ebenfalls werden CTAs⁴ von der Verordnung der EZB nicht betroffen sein. Trotz dieser Erleichterungen ist mit einem deutlichen Kosten- und Aufwandsanstieg zu rechnen. Darüber hinaus ist eine zu detaillierte Meldetiefe zu befürchten und es besteht die Gefahr, dass Berichtsvorgaben von Solvency II dadurch ihren Weg in die IORP-Landschaft finden.

⁴ Contractual Trust Arrangement.